

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 59.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 20ten August 1845.

Nachdem zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten die Verlängerung der zwischen Leipzig und Dresden bestehenden Eisenbahnlinie bis zur Landesgrenze vorläufig beschloffen und vertragsmäßig festgesetzt worden ist, demzufolge aber das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 371), betreffend die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigentums, ingleichen die zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 374), vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 72), und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 122) nunmehr auch hinsichtlich der von Dresden ab nach der Landesgrenze bei Niedergrund zu erbauenden Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn allenthalben zur Anwendung kommen; so wird, auf Grund der von dem unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne, hierdurch bekannt gemacht, daß die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn auf der Strecke von der Friedrichsbrücke bei Friederichsdt. Dresden bis einschließlich zum Mügelnflusse durch nachbenannte Fluren geführt werden wird:

Stadt Dresden,
 Strecken,
 Reich,
 Sedwitz,
 Groß-Dobritz,
 Nieder-Seblig,
 Groß-Luga,